



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

(Umsetzung der Änderung vom 21. Juni 2019 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit)

Änderungen per 1. April 2021

Änderungen und Kommentar im Wortlaut

Bern, im Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
1 Ausgangslage	3
2 Grundzüge der Vorlage	3
II. Besonderer Teil	5
Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
Artikel 30 <i>b</i> Absatz 1 Buchstabe a und b Weitergabe der Daten der Leistungserbringer	5
Artikel 37 <i>d</i> Absatz 1, 37 <i>e</i> Absatz 1 Satz 2 sowie 37 <i>f</i> Absatz 1	5
Artikel 45 <i>a</i> Buchstabe e, 51 Buchstabe e, 52 Buchstabe e, 52 <i>a</i> Buchstabe e, 52 <i>b</i> Buchstabe e, 52 <i>c</i> Buchstabe e und 53 Buchstabe c	5
Artikel 77 Qualitätsverträge	5
Artikel 77 <i>a</i> Eidgenössische Qualitätskommission	6
Artikel 77 <i>b</i> Daten der Kantone, der Leistungserbringer und der Versicherer	7
Artikel 77 <i>c</i> Sicherheit und Aufbewahrung der Daten	8
Artikel 77 <i>e</i> Finanzhilfen	10
Artikel 77 <i>f</i> Leistungsvereinbarungen bei Abgeltungen und Finanzhilfen	12
Artikel 77 <i>g</i> Berechnung der Finanzierungsanteile der Kantone und der Versicherer	13
Artikel 77 <i>h</i> Einforderung der Beiträge	13
Artikel 77 <i>i</i> Abrechnung	13
Artikel 77 <i>j</i> Bussen und Sanktionen	13
Artikel 77 <i>k</i> Qualitätssicherung	14
Artikel 135 Qualitätssicherung	14
Änderung anderer Erlasse	14
III. Inkrafttreten	14

I. Allgemeiner Teil

1 Ausgangslage

Am 21. Juni 2019 haben die eidgenössischen Räte die Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit verabschiedet.² Damit wird es zur gesetzlichen Pflicht der Akteure, auf allen Ebenen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) die Qualitätsentwicklung in der Leistungserbringung zu koordinieren und zu verbessern.

Die Änderung des KVG macht auch eine Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995³ über die Krankenversicherung (KVV) erforderlich. Die beiden Erlasse treten per 1. April 2021 in Kraft.

2 Grundzüge der Vorlage

Qualitätsentwicklung bedeutet die systematische Gewährleistung und kontinuierliche Verbesserung des Niveaus der Qualität beim Einsatz der Ressourcen. Die Qualitätsentwicklung stellt Prozesse, Leadership und das Engagement aller Beteiligten sicher. Ziel ist, insbesondere die Anforderungen von Patienten und Patientinnen sowie der Bevölkerung an die Qualität der Gesundheitsdienstleistungen zu erfüllen oder zu übertreffen, die Risiken zu reduzieren und Verbesserungen zu implementieren. Mit dem Fokus auf die Qualitätsentwicklung macht die KVG-Änderung deutlich, dass sich Qualität nicht automatisch und ein für alle Mal einstellt, sondern in einem Prozess immer wieder hergestellt werden muss. Auf jeder Ebene des Gesundheitssystems müssen die Akteure (Bund, Kantone, Eidgenössische Qualitätskommission [EQK], Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer) dafür sorgen, dass das vorgegebene Niveau der Qualität effizient gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. Im Lernbeziehungsweise Verbesserungsprozess sollen laufend Standards geschaffen werden, welche wiederum als Basis für einen neuen Verbesserungsprozess dienen. Das bedeutet, der Ist-Zustand wird stetig analysiert, was zur Verbesserung der Behandlungsqualität führen soll. Im Zentrum der vorliegenden Änderung steht deshalb die Institutionalisierung des Qualitätsentwicklungsprozesses auf allen Ebenen.

Als strategischer Überbau dient eine neue bundesrätliche Strategie für die Jahre 2021-2032 mit einer gemeinsamen Begriffsbestimmung der Qualität der unter die OKP fallenden Leistungen. Sie zeigt auf, wo der Bundesrat und die von ihm eingesetzte EQK und wo andere Akteure Verantwortung tragen. Alle Akteure müssen sich an die Strategie des Bundesrates halten und innerhalb ihrer Zuständigkeit für die Umsetzung der Massnahmen und die Zielerreichung sorgen. Alle Akteure orientieren sich dabei an einem Regelkreissystem, indem insbesondere Ziele definiert werden, die Gesundheitsdienstleistungen und Verbesserungsmaßnahmen ausgeführt werden, das Erreichen der Ziele überprüft wird und die Ausführung und Massnahmen bei Bedarf angepasst und entsprechende Empfehlungen abgegeben werden.

Neu wird der Bundesrat – nach Anhörung der interessierten Organisationen – jeweils für vier Jahre die Ziele zur Qualitätsentwicklung festlegen (Art. 58 KVG). Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele führt der Bundesrat einen Regelkreis ein, der systemische Schwächen erkennt und behebt. Dieser stellt mit der regelmässigen Überwachung des Niveaus der Qualität und der Identifizierung der systemischen Schwächen sicher, dass die vorhandenen Ressourcen gezielt zu deren Behebung eingesetzt werden. Zentrale Elemente sind die vom Bundesrat eingesetzte EQK (Art. 58b KVG) und die Massnahmen der Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer. Sie sind für die Umsetzung und die Realisierung der vom Bundesrat festgelegten Vierjahresziele verantwortlich.

Dabei wird die EQK eine koordinierende, systematisierende und vernetzende Rolle einnehmen. Unter anderem wird sie den Bundesrat, die Kantone und die Versicherer hinsichtlich der Koordination der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung beraten (Art. 58c Abs. 1 Bst. a KVG). Zur Erfüllung ihrer Aufga-

¹ SR 832.10

² BBI 2019 4469

³ SR 832.102

ben wird sich die EQK auf zahlreiche in der Schweiz verfügbare Experten und Expertinnen in den medizinischen Verbänden, den Gesundheitseinrichtungen oder Universitäten stützen können, insbesondere auf die Organisationen, deren Kenntnisse sich in der Qualitätsentwicklung seit Langem bewährt haben (beispielweise ANQ, EQUAM, Stiftung Patientensicherheit). Artikel 58c Absatz 1 Buchstabe f KVG unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den bestehenden Organisationen; im Bereich der Patientensicherheit ist hier insbesondere die Stiftung Patientensicherheit zu nennen. Die EQK wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiter Abgeltungen und Finanzhilfen an Dritte gewähren (Art. 58d und 58e KVG). Eine bedeutende Rolle kommt auch hier der Stiftung Patientensicherheit zu, die bereits in der Vergangenheit aufgrund ihrer Spezialisierung auf dem Gebiet der Patientensicherheit nationale Programme geleitet und durchgeführt hat, die vom Bund und den Kantonen finanziell unterstützt wurden. Diese besondere Rolle wird auch bei der Regelung der Abgeltungen von nationalen Programmen zur Qualitätsentwicklung zum Tragen kommen (siehe Erläuterungen zu Art. 77d Abs. 3 KVV).

Auf Ebene der Leistungserbringer und Versicherer legen die Qualitätsverträge Qualitätsnormen und Mindeststandards fest. Sie müssen unter anderem die Qualitätsmessungen und die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung regeln (Art. 58a Abs. 2 KVG). Die Qualitätsverträge müssen vom Bundesrat genehmigt und von den einzelnen Leistungserbringern eingehalten werden (Art. 58a Abs. 4 und Abs. 6 KVG). Können sich die Verbände nicht auf einen Qualitätsvertrag einigen, greift der Bundesrat subsidiär ein und legt die entsprechenden Regeln fest (Art. 58a Abs. 5 KVG). Die Verbände müssen die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Massnahmen zur Qualitätsverbesserung regeln (Art. 58a Abs. 2 Bst. c KVG) und die beschlossenen Verbesserungsmassnahmen und Qualitätsmessungen in geeigneter Weise veröffentlichen (Art. 58a Abs. 2 Bst. e KVG). Die Pflicht der Verbände zur Vorlage von Jahresberichten über den Stand der Qualitätsentwicklung (Art. 58a Abs. 2 Bst. g KVG) ist der Einhaltung der Regeln im Bereich der Qualitätsentwicklung förderlich.

Auch im Rahmen der KVV-Änderungen betreffend die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten und betreffend die Weiterentwicklung der Planungskriterien im stationären Bereich werden die Qualitätsanforderungen (Vorhandensein von Qualitätssystemen und Konzepten sowie Umsetzung der Qualitätsverträge) aufgenommen und gefestigt. Damit die Qualitätsverträge ihre Wirkung auf der Ebene der Leistungserbringer entfalten können, haben die Leistungserbringer Qualitätsanforderungen zu erfüllen, die sich aus den Zulassungsvoraussetzungen ergeben. Im stationären Bereich ergibt sich dies insbesondere aus dem Planungskriterium Qualität (Art. 39 KVG). Im Rahmen der laufenden KVV-Revision betr. Versorgungsplanung soll dieses Kriterium konkretisiert werden. Im ambulanten Bereich ergibt sich dies aus der Änderung vom 19. Juni 2020 des KVG betreffend Zulassung von Leistungserbringern.⁴ Art. 36a nKVG sieht vor, dass diese die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und qualitativ hochstehende und zweckmässige Leistungen erbringen müssen. Diese Norm soll auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Die Zulassung von stationären wie ambulanten Leistungserbringern wird somit zurzeit auf Verordnungsstufe konkretisiert. In beiden Bereichen sollen Anforderungen insbesondere betreffend Qualitätsmanagementsysteme, Sicherheitskultur und Personaldotation formuliert werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Regeln zur Qualitätsentwicklung eine Voraussetzung zur Erbringung von Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 58a Abs. 7 KVG) bildet.

⁴ BBI 2020 5513

II. Besonderer Teil

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 30b Absatz 1 Buchstabe a und a^{bis} Weitergabe der Daten der Leistungserbringer

Mit der Änderung des KVG sind die Regelungen zur Qualitätsentwicklung neu in den Artikeln 58ff. KVG enthalten. Inhaltlich ersetzt Artikel 58h Absatz 1 KVG den ehemaligen Artikel 58 Absatz 3 KVG, so dass der Verweis auf Artikel 58h nKVG auszudehnen ist. Die EQK ist ebenfalls auf die Datenweitergabe des BFS angewiesen. Als unabhängige ausserparlamentarische Kommission ist diese administrativ dem BAG unterstellt, so dass die Datenweitergabe durch das BFS direkt an diese zu erfolgen hat. Entsprechend wurde Buchstabe a^{bis} für die Weitergabe der Daten an die EQK eingefügt. Ausserdem stellt auch die Weitergabe von Daten innerhalb des BAG grundsätzlich eine zu rechtfertigende Bekanntgabe dar.

Bei der Lieferung von Daten der Leistungserbringer durch das BFS an die EQK im Rahmen von Artikel 30b Absatz 1 Buchstabe b KVV wird über Artikel 59a KVG auf Artikel 30 ff. KVV und mithin auch auf die Pflicht zur Erstellung eines Bearbeitungsreglements verwiesen. Für diesen Bereich – Lieferung der Daten der Leistungserbringer durch das BFS an die EQK – ist somit ein entsprechendes Bearbeitungsreglement zu erstellen.

Artikel 37d Absatz 1, 37e Absatz 1 Satz 2 sowie 37f Absatz 1

In den genannten Bestimmungen sind die Verweise betreffend Artikel 77 Absatz 4 KVV anzupassen, da dieser Sachverhalt neu in Artikel 77k geregelt ist.

Artikel 45a Buchstabe e, 51 Buchstabe e, 52 Buchstabe e, 52a Buchstabe e, 52b Buchstabe e, 52c Buchstabe e und 53 Buchstabe c

Mit der Änderung des KVG werden die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer verpflichtet, gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung abzuschliessen, und die Leistungserbringer müssen sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten (Art. 58a Abs. 1 und 6 KVG). Die Einhaltung der Regeln zur Qualitätsentwicklung bildet ausserdem eine Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 58a Abs. 7 KVG). Diese Bedingungen gelten neu für alle Leistungserbringer nach KVG, im Gegensatz zu den aktuellen Regelungen, welche diese Vorgabe nur für einige Leistungserbringerkategorien explizit erwähnen. Die Verweise auf Artikel 77 KVV in den angeführten Bestimmungen können deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 77 Qualitätsverträge

Als eines der neuen Instrumente zur Sicherung und Förderung der Qualität haben die Verbände neu gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung (Qualitätsverträge) abzuschliessen (Art. 58a Abs. 1 KVG), um damit der fragmentierten Qualitätsentwicklung entgegenzuwirken.

Die Qualitätsverträge müssen nach Artikel 58a Absatz 2 KVG mindestens Folgendes regeln: die Qualitätsmessungen (Bst. a), die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung (Bst. b), die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmassnahmen (Bst. c), die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen (Bst. d), die Veröffentlichung der Qualitätsmessungen und der Verbesserungsmassnahmen (Bst. e), die Sanktionen bei Verletzung des Vertrags (Bst. f) und das Vorlegen eines Jahresberichts über den Stand der Qualitätsentwicklung gegenüber der EQK und dem Bundesrat (Bst. g). Den Vertragspartnern steht es offen, über diese Mindestregeln hinausgehende Regeln zur Qualitätsentwicklung zu vereinbaren.

Absatz 1

Die Qualitätsverträge richten sich nach den Zielen des Bundesrates und den Empfehlungen der EQK. Da sich diese Ziele im Laufe der Zeit ändern können, wenn sich die Grundlagen für deren Festsetzung beträchtlich gewandelt haben, müssen die Vertragspartner die Verträge regelmässig an die Ziele des Bundesrates und an die Empfehlungen der EQK anpassen. Mit dieser Vorgabe wird die Weiterentwicklung der Qualitätsverträge gewährleistet.

Absatz 2

Um die Einhaltung der Regeln zur Qualitätsentwicklung und die Transparenz der Aktivitäten zur Qualitätsverbesserung sicherzustellen, müssen die Verbände die Qualitätsverträge veröffentlichen.

Artikel 77a Eidgenössische Qualitätskommission

Absatz 1

Der Bundesrat setzt zur Realisierung seiner Ziele im Bereich der Qualitätsentwicklung eine Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ein und ernennt deren Präsidium sowie die weiteren Mitglieder.

Absatz 2

Bei der EQK handelt es sich um eine ausserparlamentarische Kommission im Sinne von Artikel 57a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵ (RVOG). Ausserparlamentarische Kommissionen dürfen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen (Art. 57e RVOG). Gemäss Artikel 8d der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁶ (RVOV) ist eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen nur ausnahmsweise gestattet und begründungspflichtig. Die Anzahl von 15 Mitgliedern soll bei der EQK nicht überschritten werden, da die EQK rasch Entscheide fällen und Beschlüsse fassen können muss, zum Beispiel bei der Vergabe von Mandaten und bei der Beurteilung der Qualitätsberichte der Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer.

Absatz 2 Buchstabe a

Die Leistungserbringer sind in erster Linie für die Qualität der von ihnen angebotenen Dienstleistungen verantwortlich, weshalb eine hohe Zahl (vier Personen) für ihre Vertretung vorgesehen ist. Eine Person soll die Spitäler, eine die Ärztinnen und Ärzte und eine Person die – angestellten oder selbstständigen – Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner vertreten, da die Interdisziplinarität bei der Patientenbetreuung eine grundlegende Rolle spielt.

Absatz 2 Buchstaben b und c

Daneben vertreten je zwei Personen die Kantone und die Versicherer.

Absatz 2 Buchstabe d

Zwei Personen werden die Versicherten und die Patientenorganisationen vertreten.

Absatz 2 Buchstabe e

Ebenfalls vorgesehen ist ein hoher Anteil an wissenschaftlichen Experten und Expertinnen (fünf Personen). Diese Anzahl von Vertretern der Wissenschaft ist notwendig, um die Methodik und Systematisierung der Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen sicherzustellen.

Absatz 3

Die Mitglieder der EQK erfüllen ihre Aufgaben weisungsungebunden gemäss Artikel 7a Absatz 2 RVOV. Dementsprechend vertreten sie nicht die Interessen eines Verbandes. Die Verbände können jedoch Mitglieder für die verschiedenen Sitze in der EQK vorschlagen. Die Kommissionsmitglieder müssen für ihre Tätigkeit über eine grosse Fachkompetenz im Bereich der Qualität der Leistungserbringung, ein

⁵ SR 172.010

⁶ SR 172.010.1

grosses Wissen im Qualitätsmanagement sowie über gute Kenntnisse des schweizerischen Gesundheits- und Sozialversicherungssystems verfügen.

Absatz 4

Leistungserbringergruppen, welche nicht in der EQK vertreten sind, sollen bei der Beratung von sie betreffenden Themen und Geschäften (Bewertung von Projekten oder Definition von Richtwerten), von der EQK obligatorisch einbezogen werden. Dies trifft insbesondere auf Leistungserbringergruppen zu, die sich bezüglich spezifischem Wissen und methodischen Ansätzen stark von den anderen Leistungsbereichen unterscheiden.

Absatz 5

Das Kommissionssekretariat wird administrativ dem BAG angegliedert um vorhandene Synergien zu nutzen. Fachlich ist das Sekretariat dem Präsidium der EQK unterstellt.

Absatz 6

Ausserparlamentarische Kommissionen fallen unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung⁷ (BGÖ). Die Sitzungen der EQK sind jedoch nicht öffentlich.

Die EQK erstellt jährlich einen Bericht mit Blick sowohl auf die Jahresziele der EQK wie auf die Vierjahresziele zur Qualitätsentwicklung, damit sich der Bundesrat die Erreichung der von ihm festgelegten Ziele überprüfen kann. Der Bericht umfasst neben den Tätigkeiten der EQK, insbesondere dem Einsatz der Mittel, mindestens den Stand der Kenntnisse über die Qualität in der Schweiz, die Beurteilung des Handlungsbedarfes sowie die Empfehlungen an die zuständigen Behörden und Verbände der Leistungserbringer und Versicherer. Diese Informationen erlauben dem Bundesrat die Überwachung und Bewertung der Zielerreichung, der Mittelverwendung und Empfehlungen der EQK. Der Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Absatz 7

Die EQK veröffentlicht im Weiteren auch ihre Reglemente und Berichte sowie die im Zusammenhang mit ihr gemäss Artikel 58c KVG zugewiesenen Aufgaben erstellten Dokumente, insbesondere die von Dritten erstellten Studien- und Ergebnisberichte.

Artikel 77b Daten der Kantone, der Leistungserbringer und der Versicherer

Die EQK wird Dritte (beispielsweise die Stiftung für Patientensicherheit Schweiz oder Universitäten und Fachhochschulen) insbesondere mit der Durchführung von Studien und nationalen Programmen beauftragen. Damit die beauftragten Dritten ihre Aufgaben erfüllen können, müssen sie über die erforderlichen Daten verfügen. Es kann sich sowohl um Einzel- als auch um wiederkehrende Aufträge handeln. Die benötigten Daten können je nach Auftrag unterschiedlich sein, weshalb es nicht möglich ist, Art und Umfang der zu liefernden Daten im Voraus festzulegen. Diese können erst in den konkreten Leistungsvereinbarungen mit den beauftragten Dritten näher bezeichnet werden. Auch Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten können vorkommen. Die im Rahmen von Art. 58c KVG interessierenden Daten erlauben die Beurteilung der Zielerreichung bzw. des Qualitätsniveaus in der Schweiz. Sie dienen nicht nur der Bestandaufnahme, sondern auch der Identifikation von Schwachstellen und der entsprechenden Risikoeinschätzung. Gestützt auf diese Erkenntnisse werden datengesteuerte Entscheidungen für eine nachhaltige Verbesserung getroffen.

Absatz 1

Der Wortlaut von Absatz 1 orientiert sich an demjenigen von Artikel 30a Absatz 1 KVV (Qualität der zu liefernden Daten der Leistungserbringer). Die Dritten haben die Anonymität der Patientinnen und Patienten und gegebenenfalls des Personals zu gewährleisten (Art. 58c Abs. 4 KVG). Der entsprechende

⁷ SR 152.3

Datensatz hat vollständig zu sein. Die Dritten sind auf die Lieferung der erforderlichen Daten angewiesen, um ihren Auftrag erfüllen zu können.

Absatz 2

Die technischen Massnahmen für die Datensicherheit anlässlich der Übermittlung werden vorgeschrieben, dies ebenfalls in Anlehnung an Artikel 30a Absatz 2 KVV.

Absatz 3

Wenn der Dritte Mängel in der Datenlieferung feststellt, setzt er der zur Datenlieferung verpflichteten Partei eine Nachfrist zur Lieferung korrekter und vollständiger Daten. Da möglicherweise fehlende oder ungenügende Daten die Durchführung des Projekts gefährden könnten, muss gleichzeitig auch die EQK über die Mängel informiert werden, damit sie die als angebracht erscheinenden Schritte einleiten oder Massnahmen ergreifen kann. Die Einzelheiten werden in den Leistungsvereinbarungen geregelt. Der Dritte darf die erhobenen Daten zudem nicht substantiell verändern. Beispielsweise müssen die Datensätze vollständig erstellt und geliefert werden. Die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer sind bereits von Gesetzes wegen zur Lieferung der Daten verpflichtet (Art. 58c Abs. 3 KVG). Mit anderen Worten können sie sich nicht aus der Verantwortung ziehen, Daten zu liefern.

Artikel 77c Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Daten

Absatz 1

Die Dritten als Datenempfänger bewahren die gestützt auf Artikel 77c Absatz 1 weitergeleiteten Daten solange auf, wie diese zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie weitergegeben wurden, benötigt werden.

Absatz 2

Die Dritten informieren die EQK jährlich über ihren Bestand an Datensätzen. Die Dritten müssen im Weiteren die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zum Schutz gegen unbefugtes Bearbeiten einschliesslich der Weiterverbreitung der Daten ergreifen. Soweit nicht anonymisierte Personendaten betroffen sind, gelten für sie die Grundsätze der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz (Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁸ über den Datenschutz, DSG und Verordnung vom 14. Juni 1993⁹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz, VD SG).

Vorbemerkungen zu den Artikeln 77d ff. (Abgeltungen und Finanzhilfen)

Bei den in den Artikeln 58d und 58e KVG vorgesehenen Entschädigungen Dritter handelt es sich um Abgeltungen und Finanzhilfen im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁰ über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG). Werden von der EQK solche Entschädigungen gewährt, kommen die allgemeinen Bestimmungen des dritten Kapitels des Subventionengesetzes zur Anwendung, sofern das KVG beziehungsweise die KVV keine abweichenden Regelungen vorsehen (Art. 2 Abs. 2 SuG).

Artikel 77d Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung

Gemäss Artikel 58c KVG kann die EQK bestimmte öffentliche Aufgaben an Dritte übertragen. Lässt der Staat öffentliche Aufgaben gestützt auf eine gesetzliche Grundlage durch Dritte erbringen, dann untersteht die Übertragung dieser Aufgabe grundsätzlich dem auf den 1. Januar 2021 in Kraft getretenen totalrevidierten Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen¹¹ (BöB). Nach Artikel 9 BöB bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen jedoch vorbehalten. Gemäss Botschaft¹² ist die-

⁸ SR 235.1

⁹ SR 235.11

¹⁰ SR 616.1

¹¹ SR 172.056.1

¹² BBl 2017 1851 1901f

ser Vorbehalt nötig, weil die Anwendung der beschaffungsrechtlichen Bestimmungen nicht für jeden Fall einer Aufgabenübertragung sachgerecht ist. In der Botschaft der Totalrevision des BöB wird weiter festgehalten, was im jeweiligen Spezialgesetz geregelt werden muss.

Bei der Übertragung von Aufgaben gegen Abgeltung kommt das Subventionsgesetz als Spezialgesetz zur Anwendung, welches mit der Totalrevision des BöB teilweise angepasst wurde. So wurde beispielsweise Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e SuG ergänzt. Demnach muss das Auswahlverfahren transparent, objektiv und unparteiisch erfolgen, wenn eine öffentliche Aufgabe nach Artikel 9 BöB gegen eine Abgeltung an privatrechtliche Anbieterinnen übertragen werden soll und mehrere solche zur Verfügung stehen, die in der Lage und somit geeignet wären, die Aufgabe zu erfüllen und dafür eine Abgeltung entrichtet werden soll. Das revidierte BöB sieht weiter vor, dass im jeweiligen Spezialgesetz neu auch die Rechtsform der Übertragung (Verfügung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag), die Anforderungen im Hinblick auf die Aufgabenübertragung sowie der Rechtsschutz zu regeln sind. Besteht keine solche Regelung, kommen die entsprechenden subventionsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung (Art. 10 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 SuG). Ebenfalls angepasst wurde mit der Totalrevision des BöB Artikel 15b SuG, indem für das Auswahlverfahren – soweit hierzu noch keine oder nur ungenügende spezialgesetzliche Bestimmungen bestehen – auf die Bestimmungen des BöB ausserhalb des Staatsvertragsbereichs verwiesen wird. Entsprechend hat die Publikation des Auswahlverfahrens im Bundesblatt zu erfolgen. Zudem richten sich Kontrolle und Rechtsschutz sowie die Übertragung und Abgeltung nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des SuG.

Bei der EQK nach Artikel 58b KVG handelt es sich um eine ausserparlamentarische Kommission nach Artikel 57a RVOG, welche gemäss Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a RVOV zur dezentralen Bundesverwaltung gehört und somit dem Geltungsbereich des revidierten BöB untersteht (Art. 4 Abs. 1 Bst. a BöB). Mit Artikel 58c Absatz 1 Buchstaben b, e und f KVG erhält die EQK eine gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben auf Dritte. Wenn die EQK nun gestützt auf Artikel 58c KVG öffentliche Aufgaben gemäss Artikel 9 BöB an Dritte überträgt und dafür Abgeltungen ausrichtet, käme gemäss Artikel 15b SuG für das Auswahlverfahren das revidierte BöB zur Anwendung, sofern das KVG und die KVV nichts Spezielleres regeln.

Artikel 58d Absatz 1 KVG bestimmt, dass Leistungen von Dritten, denen eine Aufgabe nach Artikel 58c Absatz 1 Buchstaben b, e oder f KVG übertragen wird, vom Bund im Rahmen der bewilligten Kredite abgegolten werden. Die Abgeltungen werden von der EQK auf Gesuch hin mittels Globalbeiträgen gestützt auf Leistungsvereinbarungen gewährt (Art. 58d Abs. 2 KVG). Gemäss Artikel 58d Absatz 3 legt der Bundesrat die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung von Abgeltungen fest.

Da das komplexe Auswahlverfahren des BöB für die Abgeltungen durch die EQK nicht als geeignet erscheint, wird in der KVV dafür gestützt auf die gesetzliche Grundlage in Art. 58d Absatz 3 KVG ein spezielles Auswahlverfahren gemäss Art. 15b SuG eingeführt. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Grundsatz des Wettbewerbs nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht eingehalten und die Regeldichte nach dem SuG beachtet sowie die Schnittstellen zwischen dem generellen und dem speziellen Gesetz geklärt werden. Soweit die KVV in Bezug auf die Aufgabenübertragung und Abgeltung keine weiteren speziellen Bestimmungen vorsieht, kommen diejenigen des dritten Kapitels des SuG direkt zur Anwendung.

Absatz 1

In Absatz 1 werden die Grundsätze des Auswahlverfahrens festgehalten. In der Regel wird ein offenes Verfahren ohne Schwellenwerte durchgeführt. Wenn für die Übertragung einer Aufgabe mehrere geeignete Personen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung zur Auswahl stehen, muss die EQK demnach ein objektives, transparentes und unparteiisches Auswahlverfahren durchführen. Dies entspricht der Bestimmung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer 1 SuG.

Absatz 2

Die möglichen auf Dritte zu übertragenden Aufgaben der EQK sind vielfältig. Die Ausschreibungsunterlagen müssen deshalb je nach zu übertragender Aufgabe anderen Voraussetzungen genügen und unterschiedliche Dokumente beinhalten. In Absatz 2 werden Mindestanforderungen festgehalten.

Absatz 3

Steht für die Übertragung einer Aufgabe nur eine geeignete Person oder Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung zur Auswahl, kann die Aufgabe ohne Ausschreibung, das heisst in einem freihändigen Verfahren auf diese übertragen werden. Mit diesem Absatz 3 soll die Ausnahme zum ordentlichen Auswahlverfahren explizit erwähnt werden. Diese Ausnahme wird voraussichtlich bei nationalen Programmen öfters zur Anwendung gelangen, weil in dem Bereich neben der Stiftung für Patientensicherheit Schweiz meistens keine oder kaum andere geeignete Anbieterinnen zur Auswahl stehen.

Artikel 77e **Finanzhilfen**

Absatz 1

Die EQK darf Finanzhilfen an nationale oder regionale Projekte nur ausrichten, wenn gewährleistet ist, dass die Projekte einer Qualitätsentwicklung im Rahmen der vom Bundesrat festgelegten Ziele dienen. An die Ausrichtung von Finanzhilfen sind strenge Massstäbe zu legen.

Absatz 1 Buchstabe a

Die Gesuchsteller müssen nachweisen, dass das Projekt einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Rahmen der vom Bundesrat festgelegten Ziele leistet.

Absatz 1 Buchstaben b und c

Dabei sollen sie aufzeigen, dass ein Handlungsbedarf besteht, dass das Projekt nach wissenschaftlichen Methoden durchgeführt wird und dass nationale und gegebenenfalls internationale Standards oder Leitlinien eingehalten werden. Zur Qualitätsentwicklung tragen sie insbesondere dann bei, wenn die Resultate national genutzt werden können.

Absatz 1 Buchstabe d

Finanzhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn diese nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen oder führen können.

Absatz 2 Buchstabe a

Die EQK soll aufgrund der Angaben über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller einschätzen können, ob diese oder dieser fähig und geeignet ist, ein Qualitätsentwicklungsprojekt im Rahmen der obigen Vorgaben durchzuführen. Die Angaben sollen beispielsweise über den Ausbildungsgrad, den Erfahrungshintergrund und die durchgeführten Projekte Auskunft geben. Es ist wichtig, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aufzeigt, ob und wie die schon durchgeführten Projekte nachhaltig abgewickelt worden sind und ob sie eine nationale oder mindestens regionale Wirkung gezeigt haben.

Absatz 2 Buchstabe b

Die Projektbeschreibung enthält nachvollziehbare Angaben zum Projektziel und wie die Ziele des Bundesrates erreicht werden können.

Absatz 2 Buchstabe c

Die Prozesse für die Zielerreichung orientieren sich an einem Regelkreissystem wie beispielsweise dem Plan-Do-Check-Act-Zyklus (PDCA-Zyklus). Die Zielerreichung und die Überprüfung sollten verbindlich, strukturiert und nachhaltig ausgestaltet sein. Nur eine systematische Beurteilung des Projektvorschlags ermöglicht die Analyse des Handlungsbedarfs, der Massnahmen, der Prioritätensetzung und der Effizienz im Mitteleinsatz (Verhältnismässigkeit). Es braucht Kriterien, um zu beurteilen, warum und wozu die zu unterstützenden Projekte in Angriff genommen werden. Der Handlungsbedarf sollte mit Messresultaten beschrieben werden. Beispielsweise können dies Angaben aus einem Spital über die Anzahl Schädigungen durch Medikamentenverwechslungen oder nachvollziehbaren Beobachtungen zu Mangelernährung sein, die in einer wissenschaftlichen Studie veröffentlicht wurden und im Vergleich zur eigenen Institution einen Handlungsbedarf aufzeigen.

Ebenso sollte das aufgrund des Handlungsbedarfs ermittelte Vorgehen, wie Verbesserungsmassnahmen im Rahmen eines Massnahmenpakets, aufgezeigt werden. Die erwarteten Ziele müssen anhand von öffentlich zugänglichen Studienresultaten oder vergleichbaren Projekten plausibilisiert werden. Die erzielten Ergebnisse müssen nachhaltig sein. Dies bedeutet, dass die zur Verbesserung führenden

Massnahmen auch nach mehreren Jahren korrekt eingehalten werden, beispielsweise chirurgische Checklisten und Arzneimittelüberprüfungen. Die Gesuchsteller zeigen im Rahmen ihrer Zielsetzung auf, wie die erwarteten Projektziele quantitativ erfasst und ausgewertet werden, indem sie beispielsweise Daten und Angaben vor und nach der Projektdurchführung miteinander vergleichen.

Absatz 2 Buchstabe d

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller legen anhand eines Zeitplans die Projektplanung, die Projektdurchführung, die Projektevaluation sowie die nachhaltige Sicherung der angestrebten Verbesserungsmaßnahmen dar.

Absatz 2 Buchstabe e

Die Angaben zu den Kosten müssen allen Standards des Bundes für Verträge genügen. Die Gesuchsteller zeigen anhand einer Gesamtkostenübersicht die effektiven Kosten im Vergleich zur Offerte (Soll- / Ist-Vergleich) auf. Die Kosten werden mindestens gemäss den Budgetposten der Offerte aufgeschlüsselt, also insbesondere nach den folgenden Kostenarten:

- Personalkosten (eingesetzte Mitarbeitende, geleistete Stunden, Stundenansatz)
- Betriebskosten (z.B. Reisekosten)
- Andere Kosten (z.B. eingekaufte Drittleistung)
- Mehrwertsteuer

Zudem werden die Kosten gemäss Teil des Auftrags, für den die Leistung erbracht wurde, gegliedert. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen auf Nachfrage Belegkopien und Buchhaltungsauszüge für die Schlussabrechnung einreichen. Die Schlussabrechnung muss einen Vermerk tragen, bei welcher Kontaktperson sämtliche erforderlichen Belege wie Originalbelege oder Rechenkopien angefordert werden können. Die Kosten müssen nachvollziehbar aufgelistet sein. Ideal wäre, wenn die Projektfinanzierung in Modulen aufgezeigt wird.

Absatz 2 Buchstabe f

Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, um die Erfüllung einer vom Empfänger oder der Empfängerin selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen (Art. 3 Abs. 1 SuG). Voraussetzung der Ausrichtung der Finanzhilfe ist, dass der Bund an der Erfüllung der Aufgabe ein Interesse hat, die Aufgabe ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden könnte und dass zumutbare Selbsthilfemaassnahmen des Subventionsempfängers oder -empfängerin und übrige Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen (Art. 6 SuG). Die Finanzhilfe deckt demnach nicht 100 Prozent der Aufwendungen, sondern höchstens 50 Prozent sämtlicher Projektkosten (Art. 58e Abs. 2 Satz 2 KVG), damit das Eigeninteresse des Finanzhilfeempfängers oder der Finanzhilfeempfängerin an dem von der EQK mitfinanzierten Projekt genügend gross bleibt. Die Eigenmittelquellen von mindestens 50 Prozent der Projektkosten müssen transparent dargestellt werden.

Absatz 3

Die von der EQK erlassenen Richtlinien enthalten Angaben dazu, welche Angaben die Finanzhilfesuche enthalten müssen und welche Unterlagen beizulegen sind. Durch eine Standardisierung (beispielsweise mit Gesuchformularen, Checklisten, Musterprojekten, Fristen) kann die Abwicklung erleichtert werden.

Absatz 4

Anders als bei der Übertragung von öffentlichen Aufgaben gegen Abgeltung beteiligt sich der Staat mittels Finanzhilfen an Projekten Dritter. Da der Leistungsumfang anders als bei der Aufgabenübertragung nicht vorgegeben ist, muss nach Projektabschluss ein Evaluationsbericht über die Projektergebnisse zuhanden der EQK erstellt werden. Zumal Art und Grösse der Projekte stark variieren können, sind die Mindestanforderungen an die Evaluation und den Bericht in der jeweiligen Leistungsvereinbarung zu regeln.

Artikel 77f

Leistungsvereinbarungen bei Abgeltungen und Finanzhilfen

Die EQK schliesst mit den von ihr beauftragten und unterstützten Dritten Leistungsvereinbarungen ab. Infrage kommt beispielsweise die Stiftung Patientensicherheit Schweiz, die ein Projekt nach Artikel 58c KVG durchführt.

Nur eine systematische Beurteilung des Projektvorschlags ermöglicht die Analyse des Handlungsbedarfs, der Massnahmen sowie der Prioritätensetzung und der Effizienz im Mitteleinsatz (Verhältnismässigkeit). Für die Auftragsvergabe braucht es deshalb klare Kriterien und Spielregeln sowie Anforderungsprofile. Darin ist festgehalten, wie die Auftragsnehmenden vorzugehen haben und welche Qualifikationen sie mitbringen müssen. Die EQK muss bei einem Auftrag an einen Dritten die Mindestanforderungen an ein Nationales Programm in jedem Einzelfall festhalten.

Buchstabe a

Die Leistungsvereinbarungen regeln Einzelheiten im Hinblick auf die Ausrichtung der Abgeltungen und Finanzhilfen und die zu erfüllenden Aufgaben.

Buchstabe b

Die Leistungsvereinbarungen enthalten eine Beschreibung der zu erreichenden Projektziele sowie einen Plan, wie die geplanten Ziele realisiert werden können.

Buchstabe c

Die Methode zur Zielerreichung muss verbindlich, strukturiert und nachhaltig ausgestaltet sein. Sie orientiert sich an einem Regelkreissystem wie beispielsweise dem Plan-Do-Check-Act-Zyklus (PDCA-Zyklus).

Buchstabe d

In der Leistungsvereinbarung wird auch der Umgang mit der Datenerhebung, -bearbeitung und Weitergabe durch Dritte näher geregelt.

Buchstabe e

In der Leistungsvereinbarung wird auch die Zielerreichung überprüft.

Buchstabe f

Im Weiteren werden die Details im Hinblick auf die Ausrichtung der Abgeltungen und Finanzhilfen durch den Bund festgehalten, so zu Umfang, Dauer und Terminen der Beitragsgewährung.

Buchstabe g

Die Leistungsvereinbarungen enthalten auch Informationen zu den Modalitäten zur Zahlung der Finanzhilfen.

Buchstabe h

In den Leistungsvereinbarungen wird auch geregelt, was geschieht, wenn die Aufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden.

Buchstabe i

Bei längerfristig übertragenen Aufgaben und unterstützten Projekten müssen die Dritten zudem periodisch über den Stand der Umsetzung Bericht erstatten.

Buchstabe j

Die Gesuchsteller müssen das Budget und die Rechnungslegung periodisch vorlegen.

Buchstabe k

Die Mindestanforderungen an den Evaluationsbericht zuhanden der EQK sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung zu regeln, da Art und Umfang der Projekte stark variieren können.

Artikel 77g **Berechnung der Finanzierungsanteile der Kantone und der Versicherer**

Absatz 1

Die vorläufigen Finanzierungsbeiträge von Bund, Kantonen und Versicherern werden basierend auf dem Entscheid über den Voranschlag der Bundesversammlung im Dezember des Vorjahres festgelegt. Der Höchstbetrag nach Artikel 58f Absatz 2 KVG wird dabei berücksichtigt. Es wird auf die Zahlen der letzten verfügbaren Bevölkerungsstatistik über die ständige mittlere Wohnbevölkerung des Bundesamtes für Statistik abgestellt, aufgrund derer die Finanzierungsanteile der Kantone bemessen werden.

Absatz 2

Die Finanzierungsbeiträge der Versicherer werden aufgrund der Zahlen der jeweils aktuellen vom BAG publizierten Versichertenbestände per 1. Januar berechnet.

Absatz 3

Die Anteile der einzelnen Kantone werden auf der Basis der Masszahlen der Wohnbevölkerung des betreffenden Kantons im Verhältnis zur gesamtschweizerischen Wohnbevölkerung ermittelt.

Artikel 77h **Einforderung der Beiträge**

Absatz 1

Das BAG fordert die von den Kantonen und Versicherern zu leistenden Finanzierungsbeiträge auf den 30. April des Beitragsjahres ein. Die vom Bund zu leistende Vorfinanzierung soll damit auf das erste Semester des Kalenderjahrs beschränkt werden.

Absatz 2

Entrichtet ein Versicherer oder ein Kanton seinen Beitrag nicht fristgerecht, so schuldet er einen Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr.

Artikel 77i **Abrechnung**

Das BAG rechnet im Folgejahr ab. Stellt sich heraus, dass aufgrund der tatsächlichen Ausgaben ein Korrekturbedarf bei den Finanzierungsbeiträgen besteht, wird dieser, um das Jährlichkeitsprinzip nicht zu verletzen, buchhalterisch abgegrenzt. Der Ausgleich, einschliesslich der Auflösung der Abgrenzung, erfolgt mit der Schlussabrechnung im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung des BAG im April des Folgejahres. Nachforderungen werden mit der nächsten Rechnung gestellt und Rückerstattungsansprüche werden mit der nächsten Zahlung verrechnet (keine Barauszahlung).

Artikel 77j **Bussen und Sanktionen**

Absatz 1

Nur jene finanziellen Mittel, die aus Bussen und Sanktionen eines kantonalen Schiedsgerichts wegen Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen nach den Artikeln 58a und 58h KVG stammen, werden für die Finanzierung der Kosten der Qualitätsentwicklung (Art. 58f Abs. 1 KVG) eingesetzt. Finanzielle Mittel wie Bussen und Sanktionen, die wegen Verletzung der gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsanforderungen (beispielsweise Art. 59 Abs. 3 Bst. a KVG) oder durch Partner der Qualitätsverträge verhängt werden, gehören nicht dazu.

Mit dieser Bestimmung wird dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, wonach die finanziellen Mittel, die aus vom kantonalen Schiedsgericht ausgesprochenen Bussen und Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der Qualitätsentwicklungsmassnahmen stammen, zur Finanzierung der Massnahmen zur Gewährleistung der Qualität verwendet werden sollen (Art. 59 Abs. 1, einleitender Satz KVG). Der Klarheit halber wird diese Präzisierung in Artikel 59 Absatz 4 KVG verankert, welcher zurzeit in den Räten behandelt wird (19.046 Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung; Massnahmen zur Kostendämpfung, Paket 1).

Absatz 2

Die kantonalen Schiedsgerichte überweisen dem BAG die finanziellen Mittel, die sie aus Bussen und Sanktionen erhalten.

Artikel 77k Qualitätssicherung

Der Wortlaut von Artikel 77k wird vom aktuellen Artikel 77 Absatz 4 KVV übernommen. Neu wird darin auf Artikel 58h Absatz 1 KVG anstelle von Artikel 58 Absatz 3 KVG verwiesen. Bei dieser Bestimmung handelt sich um eine Delegation des Bundesrates an das EDI, welches damit zur Festsetzung der Massnahmen nach Artikel 58h Absatz 1 KVG beauftragt wird. Es hält diese Massnahmen grundsätzlich in der Verordnung des EDI vom 29. September 1995¹³ über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) und in deren Anhängen fest.

Artikel 135 Qualitätssicherung

Bei Artikel 135 KVV handelt es sich um eine Übergangsbestimmung zum aktuell noch geltenden Artikel 77 Absatz 1 KVV. Dieser wird durch die neuen Bestimmungen ersetzt, weshalb Artikel 135 KVV aufzuheben ist.

Änderung anderer Erlasse

Mit der KVG-Änderung zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit wird eine neue ausserparlamentarische Kommission, die Eidgenössische Qualitätskommission, geschaffen (Art. 58b KVG). Die ausserparlamentarischen Kommissionen sind im Anhang 2 zur RVOV mit ihrer Zuordnung zum zuständigen Departement abschliessend aufgelistet (Art. 8 Abs. 2 RVOV). Die EQK wird dem Eidgenössischen Departement des Innern zugeordnet. Es ist deshalb eine Anpassung von Anhang 2 der RVOV notwendig.

Die ausserparlamentarischen Kommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder in gesellschafts- und marktorientierte Kommissionen unterteilt. Von ihrer Funktion her ist die EQK den gesellschaftsorientierten Kommissionen zuzuordnen (Art. 8m Bst. a RVOV). Die gesellschaftsorientierten Kommissionen werden aufgrund der Anforderungen an ihre Mitglieder und an die Kommissionsaufgaben einer bestimmten Entschädigungskategorie zugeteilt. Die Tätigkeit der EQK erfordert von ihren Mitgliedern ein sehr hohes und spezifisches Expertenwissen. Verlangt wird von den Mitgliedern, dass sie über ein Wissen verfügen, das nur durch langjährige Tätigkeit und nicht kurzfristig erworben werden kann. Die Mitglieder müssen auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung fachliche Experten sein (Art. 8n Abs. 1 Bst. a RVOV). Eine Zuordnung der Mitglieder der EQK zur Kategorie G3 ist daher angemessen.

III. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

¹³ SR 832.112.31